



E-Learning und Datenschutz

Ass. jur. Jan Hansen

Darmstadt, 09.01.2008

Übersicht

- Grundsätze und Hintergrund
- Regelungen im Gesetz
- Einwilligung
- Andere Bundesländer

Übersicht

- **Grundsätze und Hintergrund**
- Regelungen im Gesetz
- Einwilligung
- Andere Bundesländer

Interessenkonflikt

- Gegensätzliche Interessen
 - Wissenschaft: Informationsfreiheit
 - Freier Zugang
 - Personen: Informationskontrolle
 - Eigene Entscheidung über Freigabe
- Kompromiss:
 - Keine optimale Lösung für eine Partei

Übersicht

- Grundsätze und Hintergrund
- **Regelungen im Gesetz**
- Einwilligung
- Andere Bundesländer

Regelungsebenen

- EU-Richtlinien
- Bundesdatenschutzgesetz
- Landesdatenschutzgesetze
- Landesverordnungen

EU: Grundsätze im Datenschutz

Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt

Zweckbindung

Verhältnismäßigkeit

Tranzparenz

Grundsätze im Datenschutz

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Gesetzliche Erlaubnis
 - Einwilligung

- Zweckbindung
 - Daten nur für definierte Zwecke verarbeiten
 - Weitergabe an Dritte
 - Löschen nach Ende der Nutzung
 - Aufbewahrungspflichten

- Verhältnismäßigkeit
 - geeignet, erforderlich, angemessen

- Transparenz
 - Informationspflichten
 - Informationsrechte

EU: Erlaubnisse

- Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

- Art. 7 EU Datenschutzrichtlinie
 - Einwilligung
 - Vertrag
 - Gesetzliche Verpflichtung
 - Lebenswichtige Interessen
 - Pflichten in öffentlichem Interesse
 - Berechtigte Interessen anderer

EU: Personenbezogene Daten

- Direkte Hinweise auf Identität einer Person (Art. 2 (a))
 - Name
 - Adresse
 - Tel.
 - eMail
 - Bilder
- Indirekte Hinweise auf Identität einer Person (Art. 2 (a))
 - Hinweiskette
 - Dynamischer Charakter
- Nicht-personenbezogene Daten (Art. 2 (a))
 - Anonymisierte Daten
 - Pseudonymisierung

EU: Verarbeitung personenbezogener Daten

- Datenerhebung (Art. 2 (b))
 - Beschaffen
- Datenverarbeitung (Art. 2 (b))
 - Speichern
 - Verändern
 - Übermitteln
 - Sperren
 - Löschen
- Datennutzung (Art. 2 (b))
 - Jede Verwendung, die keine Erhebung, Verarbeitung ist

Datenschutz-Regelungen in Deutschland

- Bundesrepublik
 - Bundesebene
 - Bundesdatenschutzgesetz
 - Telemediengesetz
 - Hochschulrahmengesetz

- Landesebene
 - Landesdatenschutzgesetz
 - Landeshochschulgesetz
 - Immatrikulationsverordnung

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Grundsätze des Datenschutzes
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs 1 BDSG)
 - Zweckbindung (§ 4 Abs. 1 BDSG)
 - Verhältnismäßigkeit (§ 3a BDSG)
 - Transparenz (§ 6 BDSG)

Datenschutz in der Wissenschaft

- Interessenabwägung
 - Aspekte zu gunsten der Betroffenen:
 - Exaktheit der erhobenen Daten
 - Wenige Schritte zur Identifikation einer Person
 - Daten aus mehreren Lebensbereichen erhoben
 - Aspekte zu gunsten der Wissenschaft
 - Erforderlichkeit der Daten für das Forschungsziel
 - Hohes öffentliches Interesse
 - Datenschutzregeln in den Forschungseinrichtungen
 - Organisatorische, technische Kontrolle
- Ergebnis: Kommt darauf an

Datenschutz in der Wissenschaft

- § 40 BDSG
Datenverarbeitung durch Forschungseinrichtungen
 - Interner Gebrauch
 - Zweck: Konkrete wissenschaftliche Forschung
 - Anonymisierung: So früh wie möglich
 - Pseudonymisierung: So früh wie möglich
 - Publikation
 - Schriftliche Einwilligung
 - Historische Ereignisse

- § 33 HDGS
 - Verarbeitung
 - Einwilligung
 - Übereingendes öffentliches Interesse
 - Genehmigung hessische Datenschutzbehörde

Telemediengesetz (TMG)

- LMS: elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst (§ 1 TMG)
- Bestandsdaten (§ 14 TMG)
 - Öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis
 - Identitätsdaten
 - Studienbezogene Daten
- Nutzungsdaten (§ 15 TMG)
 - Seitenzugriffe
 - Lernverhalten
 - Beiträge
 - Chats
 - Foren
 - Workshops
 - Abrechnung entgeltlicher Dienste
 - Nicht anwendbar auf Uni-LMS

TMG: Nutzerprofile

- Erstellung von Nutzerprofilen
 - Werbung, Marktforschung (§ 15 Abs. 3 TMG)
 - Anonymisiert
 - Pseudonymisiert
 - Bedarfsgerechte Gestaltung von Telediensten (§ 15 Abs. 1 TMG)
 - Organisatorisch
 - Nutzungsdaten: Ja
 - Bestandsdaten: Nein (§ 14 Abs. 1 TMG)
 - Abrechnung entgeltlicher Dienste (§ 13 Abs. 4 Nr. 5 TMG)
- Nicht anwendbar auf Uni-LMS

Hessische Regelungen

- Hessisches Datenschutzgesetz
 - § 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
 - Rechtsvorschrift
 - Einwilligung

 - § 10 Technische und organisatorische Maßnahmen
 - Datensicherheit
 - Datensparsamkeit

 - § 13 Zweckbindung
 - Ausbildungs- und Prüfungszwecke (§ 13 Abs. 4)

Hessische Regelungen

- Immatrikulationsverordnung
 - Antrag auf Immatrikulation (§ 2 Abs. 2)
 - Familienname, Vorname, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, gewünschter Studiengang
 - Prüfungen (§ 13)
 - Matrikelnummer, Art der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Fachbereich, Anzahl Fachsemester, Anzahl Prüfungsversuche, Datum der Prüfungen

Individuelle Nutzerprofile

- Adaptives Lernsystem
- Nutzerprofil
 - Vorlieben
 - Lernverhalten
 - Auflistung von Verweildauern, Wiederholungen
Schwerpunkten
 - Chat, e-Mail
 - Keine Anonymisierung, Pseudonymisierung
- Datenschutz muss beachtet werden
- Gesetzliche Erlaubnis: Nein

Übersicht

- Grundsätze und Hintergrund
- Regelungen im Gesetz
- **Einwilligung**
- Andere Bundesländer

Einwilligung

- Mehrstufiges Konzept
 - Freiwillig
 - Umfassende Information
 - Erhobene Daten
 - Inhalt und Dauer der Verarbeitung
 - Keine sachfremden Bedingungen
 - Prüfungsteilnahme gegen Daten für Marktforschung
 - Folgenloses Widerrufsrecht
 - Kein Missbrauch des Widerrufs

Elektronische Einwilligung

- § 13 Abs. 2 TMG
 - Eindeutige, bewusste Handlung
 - Protokoll
 - Inhalt jederzeit abrufbar
 - Keine versteckte Veränderung
 - Eindeutige Urheber

Übersicht

- Grundsätze und Hintergrund
- Regelungen im Gesetz
- Einwilligung
- **Andere Bundesländer**

Kooperationen

- Hessen
 - Hessische Immatrikulationsverordnung
 - Keine Erlaubnis
Daten aus Usertracking
 - Einwilligung notwendig

- Berlin
 - § 6 Berliner Hochschulgesetz
 - Daten zur Evaluation von Forschung und Lehre



Danke!

Zugangsverfahren ohne Datenschutz

- Verfahren 1
 - Ein einziges Benutzerprofil
 - 1 Satz Zugangsdaten
 - Anonyme Benutzung
 - Keine Kontrolle
 - Kein Datenschutz
- Verfahren 2
 - Individuelle Benutzerkonten
 - Code zum Anlegen gegen Unterschrift
 - Anonyme Benutzung
 - Auswertung der Benutzeraktionen
 - Kein Datenschutz